

| | | |
|--|--------------|---------------------|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - | | Datum 09.11.2004 |
| Dezernat II | Amt FB 02 | |

I N F O R M A T I O N

I0359/04

| Beratung | Tag | Behandlung |
|--|------------|------------------|
| Der Oberbürgermeister | 16.11.2004 | nicht öffentlich |
| Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten | 16.12.2004 | öffentlich |
| Verwaltungsausschuss | 17.12.2004 | öffentlich |
| Stadtrat | 13.01.2005 | öffentlich |

Thema: Städtische Gesellschaften - Steuerrecht - Liquidität - Insolvenz

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 09.09.2004 (Beschluss-Nr.: 147-(IV)04) gemäß Absatz 1 des Antrages 0043/04 mehrheitlich nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gesellschaftsverträge für jene Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, daraufhin prüfen zu lassen, ob die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt im § 123 allumfassend (auch Haftungsrecht, Steuerrecht) berücksichtigt sind.“

Mit Schreiben vom 08.10.2004 wurde das Rechtsamt gebeten zu prüfen, ob und in welcher Form vorgenannter Auftrag aus rechtlicher Sicht umsetzbar ist.

Mit Schreiben vom 18.10.2004 (Anlage1) teilte das Rechtsamt diesbezüglich mit, dass der Beschlusstext „insofern umsetzbar ist, als der Oberbürgermeister beauftragt wird, die Gesellschaftsverträge derjenigen Gesellschaften prüfen zu lassen, die nach In-Kraft-Treten des § 123 GO-LSA beschlossen worden sind (§ 123 GO LSA in seiner jetzigen Fassung wurde eingeführt durch Gesetz vom 03.04.2001)“. Weiterhin ist das Rechtsamt der Ansicht, dass „hier auch nicht Gesellschaftsverträge zu prüfen sind, sondern Gesellschaftsgründungen bzw. Beteiligungen.“ Zusammenfassend kommt das Rechtsamt zu dem Ergebnis, dass „der Oberbürgermeister beauftragt wird, die Gesellschaftsgründungen die nach Einführung des § 123 GO-LSA vollzogen wurden daraufhin prüfen zu lassen, ob die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere hier auch § 123 allumfassend berücksichtigt wurden.“

Nach dem 03.04.2001 erfolgte lediglich eine Gesellschaftsgründung unter Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Landeshauptstadt Magdeburg (52 %) gründete mit weiteren Gesellschaftern die „Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH“.

Mit Schreiben vom 14.08.2002 erfolgte diesbezüglich die Gründungsanzeige gegenüber der Kommunalaufsicht. Mit Schreiben vom 01.11.2002 (Anlage 2) teilte die Kommunalaufsicht mit, dass gegen die Gründung aus kommunalaufsichtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die nach § 123 GO LSA vorgeschriebene Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsform war Bestandteil der DS 0860/02. Die Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg fasste auf dieser Grundlage am 06.02.2003 den Beschluss zur Gründung der Gesellschaft (*der Kommunalaufsicht lag die nach § 123 GO LSA vorgeschriebene Analyse durch Einreichung mit v.g. Schreiben vom 14.08.2002 ebenfalls vor*).

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Landeshauptstadt Magdeburg die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere auch § 123 GO LSA, allumfassend berücksichtigt hat.

Czogalla

Anlagen

Anlage 1 – Schreiben des Rechtsamtes vom 18.10.2004

Anlage 2 – Schreiben der Kommunalaufsicht vom 01.11.2002